

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 07.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Volksinitiativen – Wie erfährt die Öffentlichkeit von Informationen des Senats an die Bürgerschaft?

Einleitung für die Fragen:

Im Hamburgischen Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VAbstG) ist mehrfach normiert, dass eine Information der Bürgerschaft durch den Senat stattzufinden hat. In der Praxis ist das jedoch oft für Bürger/-innen nicht transparent, da manchmal nur eine Information per E-Mail an die Abgeordneten erfolgt, aber nicht als Drucksache in der Parlamentsdokumentation veröffentlicht wird.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Soweit die im Volksabstimmungsgesetz vorgeschriebenen Mitteilungen an die Bürgerschaft Feststellungen des Senats betreffen, die nach dem Volksabstimmungsgesetz vorgesehen sind, werden die diesbezüglichen Senatsentscheidungen durch eine Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft bekannt gegeben.

Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft nach dem Volksabstimmungsgesetz, die lediglich einzelne Verfahrenshandlungen der Vertrauensleute der Volksinitiativen beziehungsweise Volksbegehren betreffen und keine Feststellungen des Senats voraussetzen, werden durch Schreiben des Präsidenten des Senats an die Präsidentin der Bürgerschaft übermittelt.

Eine Information lediglich einzelner Mitglieder der Bürgerschaft durch den Senat in den Fällen, in denen das Volksabstimmungsgesetz den Senat zu Mitteilungen an die Bürgerschaft über Ereignisse in den Volksabstimmungsverfahren verpflichtet, erfolgte nicht.

Die Bürgerschaftskanzlei hat mitgeteilt, dass sie in ständiger Praxis von einem Antwortbeitrag im Rahmen der gestellten Schriftlichen Kleinen Anfrage absehe, da die Fragestellerin die begehrten Informationen auf direktem Wege bei der Bürgerschaft beziehungsweise deren Präsidentin beschaffen könne.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 3 Absatz 3 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 1:

Der Senat hat im Fragezeitraum gemäß § 3 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes die Anzeige des Beginns der Sammlung von Unterschriften für Volksinitiativen in allen Fällen, in denen ihm dies angezeigt worden ist, durch Schreiben seines Präsidenten an die Präsidentin der Bürgerschaft mitgeteilt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 2:

Der Senat hat die Mitteilung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes durch Schreiben seines Präsidenten an die Präsidentin der Bürgerschaft veranlasst.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 5 Absatz 3 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 3:

Der Senat hat der Bürgerschaft im fraglichen Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes das Zustandekommen sowie das Nichtzustandekommen von Volksinitiativen durch Mitteilungsdrucksache mitgeteilt (siehe Drs. 19/7250, 19/7251, 20/195, 20/461, 20/244, 20/2720, 20/10255, 20/12662, 20/14151, 21/2099, 21/2038, 21/2618, 21/3800, 21/9258, 21/12515, 21/13599, 21/13681, 21/12816, 21/18659, 21/19141, 21/20264, 22/2222, 22/48).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 4:

Der Senat hat die Mitteilung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 Volksabstimmungsgesetz durch Schreiben seines Präsidenten an die Präsidentin der Bürgerschaft vorgenommen. In einem Fall wurde diese wegen zeitlicher Nähe der Ereignisse durch Mitteilungsdrucksache mitgeteilt (siehe Drs. 21/5470).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 5:

Die Feststellung einer Rücknahme im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Volksabstimmungsgesetz hat der Senat der Bürgerschaft im Fragezeitraum durch Mitteilungsdrucksachen mitgeteilt (siehe Drs. 20/1111, 20/4929, 21/5469, 21/5470, 21/11821, 21/17551, 21/17850, 22/460).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 6:

Die Feststellungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes hat der Senat durch Mitteilungsdrucksachen an die Bürgerschaft übermittelt (siehe Drs. 20/1064, 20/841, 20/13675).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 7:

Der Senat hat der Bürgerschaft im Fragezeitraum die Mitteilungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 Volksabstimmungsgesetz durch Schreiben seines Präsidenten an die Präsidentin der Bürgerschaft mitgeteilt, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 19a Absatz 2 Satz 2 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 8:

Bei keiner.

Frage 9: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 23 Absatz 6 Satz 2 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Frage 9:

Siehe Drs. 20/9600.

Frage 10: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 25c Absatz 1 Satz 2 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Frage 11: *Bei welchen Initiativen seit dem Jahr 2010 ist eine Information der Bürgerschaft gemäß § 25c Absatz 3 VAbstG als Drucksache veröffentlicht worden?*

Bei welchen Initiativen wurden die Abgeordneten nur intern (beispielsweise per E-Mail) informiert, ohne dass die Information als Drucksache veröffentlicht wurde? Warum wurde von einer Veröffentlichung als Drucksache abgesehen?

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Bei keiner.

Frage 12: *Welche vergleichbaren Regelungen über die Information der Bürgerschaft durch den Senat gibt es? Wie ist die Art der Information jeweils geregelt oder wie wird diese gehandhabt?*

Antwort zu Frage 12:

Der Senat sieht in ständiger Praxis davon ab, von der Bürgerschaft beschlossene Regelungen im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Kleiner Anfragen darzustellen, zu erläutern oder zu interpretieren. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.